EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Kultur und Bildung

2008/0140(CNS)

20.1.2009

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
(KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Lissy Gröner

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Entwurf der Richtlinie "zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung" möchte die Kommission die europäische Rechtsetzung im Bereich der Gleichstellung weiter vervollständigen.

Durch die Vertragsreform von Amsterdam 1997, insbesondere die Schaffung von Artikel 13 des EG-Vertrages, wurden der EU neue Möglichkeiten zur Ausgestaltung einer Politik der Chancengleichheit gegeben. Als Folge sind in den letzten Jahren bereits 4 Richtlinien in Kraft getreten, die sich beziehen auf

- die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf[1]
- die Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen[2]
- die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft[3]
- die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen[4]

Eine große Anzahl wichtiger Begriffe und Prinzipien zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind dort bereits definiert. Die gilt etwa für die Begriffe "unmittelbare und mittelbare Diskriminierung", "Belästigung", "unerwünschte Verhaltensweisen" oder "Anweisung zur Diskriminierung" und das Prinzip der Umkehrung der Beweislast vom Kläger zum Beklagten bei einem Rechtsstreit, abschreckender, aber verhältnismäßiger Sanktionen oder des Schutzes vor Viktimisierung (der Benachteiligung von Diskriminierungsopfern, die Beschwerde oder rechtliche Schritte eingeleitet haben).
Diese grundsätzlichen Regelungen nimmt auch dieser Richtlinienentwurf auf.

Im vorliegenden Entwurf geht es nun darum, den Grundsatz der Gleichbehandlung auf folgende weitere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens auszuweiten:

- den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
- die sozialen Vergünstigungen
- und den Zugang zu öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum.

Dazu regt die Verfasserin der Stellungnahme folgende Änderungen an:

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts
Der Entwurf umfasst bislang nicht ein wesentliches Element, das in der Gleichstellungspolitik im Beschäftigungsbereich und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen von zentraler Bedeutung ist: das Verbot von Diskriminierung aufgrund des

[1] 2000/78/EG, überarbeitet in 2006.
[2] 2002/73/EG.
[3] 2000/43/EG.
[4] 2004/113/EG.

Geschlechts. Die Verfasserin schlägt eine entsprechende Ausdehnung des Geltungsbereiches der Richtlinie vor.

Zugang zu Medien
Insbesondere für Behinderte ist der Zugang zu Medien nach wie vor problematisch. Die Verfasserin ist der Auffassung, dass audiovisuelle Dienstleister stärker die Situation vor allem Hörgeschädigter berücksichtigen sollte. Digitale audiovisuelle Dienste ermöglichen in technischer Hinsicht derartige Optionen, wie etwa die Untertitelung von Fernsehprogrammen. Diese Vorstellung wurde auch vom Parlament in der Erklärung des Europäischen Parlaments zur Untertitelung aller öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme in der EU[1] zum Ausdruck gebracht und sollte als expliziter Bestandteil in die Richtlinie aufgenommen werden.

Zugang zu Bildung
Der Entwurf der Richtlinie unterstreicht das Subsidiaritätsprinzip und damit die weitgehende Autonomie der Mitgliedstaaten im Bildungsbereich. Es sollte allerdings dennoch betont werden, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer jeweiligen Bildungspolitik das übergeordnete Prinzip der Gleichbehandlung beim Zugang zu Bildung berücksichtigen müssen, auch wenn Ungleichbehandlung aufgrund von Religion oder Weltanschauung insbesondere bei konfessionellen Schulen zulässig ist.

Mehrfachdiskriminierung
Mehrfachdiskriminierung beschreibt eine Situation, in der Diskriminierung aus mehreren, separat zum Tragen kommenden Gründen stattfindet. Dieser Begriff sollte in die Richtlinie aufgenommen werden.

Vor allem in der Rechtspraxis zeigt sich, dass beim Umgang mit Beschwerden im Zusammenhang mit Mehrfachdiskriminierung in den meisten europäischen Mitgliedstaaten die von den Betroffenen erlebten Realität der Diskriminierung nicht angemessen zur Kenntnis genommen wird.

Untersuchungen lassen darauf schließen, dass Frauen aus Minderheitengruppen für Mehrfachdiskriminierung am anfälligsten zu sein scheinen. Die gesellschaftliche Realität erfordert, dass Vorkehrungen getroffen werden, die es ermöglichen, vor Gericht gegen Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und Behinderung vorzugehen.

[1] P6_TA(2008)0127.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters ***oder*** der sexuellen Ausrichtung	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters**,** der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters ***oder*** der sexuellen Ausrichtung verboten und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.	(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters**,** der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** verboten und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters ***oder*** der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung ***sowie*** Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.	(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***,*** der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung***,*** Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, ***sowie Zugang zu Medien.*** Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe ***oder*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe ***oder*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck	(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe***,*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** verhindern oder ausgleichen sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe***,*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts***

die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.	zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters ***oder*** ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.	(23) Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters***,*** ihrer sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Regeln für die Beweislastverteilung sind anzupassen, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass die klagende Partei einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder eine	(24) Die Regeln für die Beweislastverteilung sind anzupassen, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass die klagende Partei einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder eine

bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter ***oder*** eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.	bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter**,** eine bestimmte sexuelle Ausrichtung ***oder Geschlecht*** hat.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters ***oder*** der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.	Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters**,** der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter ***oder*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.	b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter**,** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) liegt eine Mehrfachdiskriminierung vor, wenn eine Person aus zwei oder mehreren in Artikel 1 genannten Gründen gleichzeitig diskriminiert wird und diese Gründe kumulieren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer der in Artikel 1 genannten Gründe, so kann diese unterschiedliche Behandlung nur gerechtfertigt werden, wenn sich die Rechtfertigung auf alle diese Gründe erstreckt, deretwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Die Gemeinschaft ist bei der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Artikel 13 des Vertrags verpflichtet, Mehrfachdiskriminierung zu bekämpfen, die aus mehreren der in Artikel 13 des Vertrags genannten Gründe erfolgt.

Begründung

Der Begriff Mehrfachdiskriminierung, auch multiple Diskriminierung genannt, wurde im Rahmen der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus im Jahr 2001 in Südafrika geprägt und bezieht sich auf Ungleichbehandlung aufgrund mehrer Diskriminierungsmerkmale (z.b. Diskriminierung jüdischer Frauen auf Grund ihres Geschlechts - weiblich - oder auf Grund ihrer Religion - jüdisch - oder beides; oder Diskriminierung eines homosexuellen kurdischen Mannes auf Grund seiner ethnischen Herkunft - kurdisch - oder seiner Sexualität - homosexuell - oder beides.)

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) den Zugang zu Medien.

Begründung

Die Europäische Union muss sicherstellen, dass alle BürgerInnen den gleichen Zugang zu Informationen, Medien, Bildung und Kulturgütern haben. (Siehe auch: Schriftliche Erklärung 0099/2007 zur Untertitelung aller öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.	3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt***; bei dem Zugang zur Bildung darf gleichwohl nicht diskriminiert werden.*** Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.

Begründung

Die Europäische Union muss sicherstellen, dass alle BürgerInnen den gleichen Zugang zu Informationen, Medien, Bildung und Kulturgütern haben. (Siehe auch: Schriftliche Erklärung 0099/2007 zur Untertitelung aller öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters ***oder*** der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.	Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***,*** der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** verhindert oder ausgeglichen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine getrennte Behandlung der einzelnen Diskriminierungsgründe***

erfolgt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters ***oder*** der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***,*** der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

VERFAHREN

Titel	Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 2.9.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Lissy Gröner 15.9.2008
Prüfung im Ausschuss	1.12.2008
Datum der Annahme	20.1.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 –: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Badia i Cutchet, Ivo Belet, Guy Bono, Marie-Hélène Descamps, Věra Flasarová, Milan Gaľa, Vasco Graça Moura, Lissy Gröner, Luis Herrero-Tejedor, Ruth Hieronymi, Mikel Irujo Amezaga, Ramona Nicole Mănescu, Manolis Mavrommatis, Ljudmila Novak, Doris Pack, Zdzisław Zbigniew Podkański, Pál Schmitt, Hannu Takkula, Thomas Wise, Tomáš Zatloukal
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Gyula Hegyi, Nina Škottová, László Tőkés, Ewa Tomaszewska, Cornelis Visser
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Maria Berger